

Benutzungssatzung für öffentliche gemeindliche Räumlichkeiten der Gemeinde Schönefeld

Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) am 02. April 2025 und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung vom 30.06.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche gemeindliche Räumlichkeiten der Gemeinde Schönefeld beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen und das Verfahren für die Nutzung der im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen kommunalen Räumlichkeiten für die temporäre Wahrnehmung von gemeinnützigen, kulturellen, kommunalen, gesellschaftlichen, sozialen Zwecken. Eine Nutzung für private Zwecke ist nur -wie nachfolgend ausgeführt- eingeschränkt möglich.

Die Satzung gilt für nachfolgende Nutzungsobjekte:

- a. Brandenburgsaal im Rathaus Schönefeld
- b. Hans-Grade-Saal im Rathaus Schönefeld
- c. Versammlungs- und Kursräume im Bürgerhaus Schwalbenweg, Schwalbenweg 5
- d. Generationstreff Kiekebusch, Kiekebuscher Dorfstraße 14
- e. Seniorenclub Selchow, Alte Selchower Straße 3
- f. Freizeittreff Rotberg, Mühlenstraße 13
- g. Club der Junggebliebenen Waßmannsdorf, Grüner Weg 2b
- h. Jugendclub Großziethen, Alt Großziethen 35
- i. Versammlungsraum Wilhelm-Belger-Halle, Friedensweg 4
- j. Räumlichkeiten/ Außenbereiche der kommunalen Kitas

Die Gemeindevertretung kann die Liste durch Beschluss aktualisieren.

Für private Nutzungszwecke stehen ausschließlich die unter c. und d und e. benannten Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere:

- die Voraussetzungen für die Gewährung einer Nutzungsberechtigung (das sog. Ob der Nutzung),
- das Verfahren zur Beantragung und Bescheidung,

- die Grundsätze, nach denen die näheren Nutzungsmodalitäten privatrechtlich geregelt werden (das sog. Wie der Nutzung).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Nutzungsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung, der nach Maßgabe dieser Satzung eine Nutzungsberechtigung erteilt wurde.

(2) Veranstaltung ist jede zeitlich begrenzte, organisierte Zusammenkunft von Personen im Nutzungsobjekt, unabhängig von deren Zweck, sofern dieser nicht gegen die Schranken des § 4 verstößt.

§ 3 Widmung und Zweckbindung

(1) Die Nutzungsobjekte werden für den öffentlichen Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt. Die Widmung umfasst die Nutzung für gemeinnützige, kulturelle, kommunale, gesellschaftliche, soziale Zwecke. Hinsichtlich der unter § 1 Abs. 1 lit. c, d und e benannten Objekte steht es im Ermessen der Gemeinde, diese Objekte auch für eine private Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinde kann einzelne Nutzungsobjekte durch gesonderten Gemeindevertretungsbeschluss einer eingeschränkten Widmung zuführen oder vorübergehend von der Nutzung ausschließen. Die Änderung der Widmung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Ausschlussgründe

(1) Eine Nutzung ist unzulässig, wenn:

- der Zweck der Veranstaltung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, Strafgesetze oder sonstige zwingende Rechtsvorschriften verstößt;
- zu besorgen ist, dass durch die Veranstaltung Dritte oder die Einrichtung erheblich gefährdet oder beschädigt werden;
- der Veranstalter zuverlässig für Schäden oder Störungen bei früheren Nutzungen verantwortlich war und keine hinreichende Abhilfe zu erwarten ist;
- die beantragte Nutzungszeit mit einer bereits genehmigten Buchung kollidiert und eine Umplanung nicht möglich oder zumutbar ist;
- die Kapazitätsgrenze des Raumes dauerhaft überschritten würde;
- der Antragsteller trotz Aufforderung erforderliche Unterlagen nicht fristgerecht vorlegt;
- eine Nutzung für Veranstaltungen politischer Parteien, ihrer Nebenorganisationen, politischer Gruppierungen und politischer Vereinigungen ist ebenso, wie eine private Nutzung politischer Art ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist die Arbeit der Gemeindevertretung Schönefeld, ihrer Ausschüsse und ihrer Fraktionen, sowie Sitzungen und Versammlungen der Ortsbeiräte der Ortsteile der Gemeinde Schönefeld.

(2) Ein Ausschlussgrund liegt ferner vor, wenn die Gemeinde den Raum selbst oder für eine ihr obliegende hoheitliche Aufgabe benötigt; in diesem Fall ist der Antragsteller unverzüglich zu informieren.

Abschnitt II: Verfahren – Antrag und Bescheid

§ 5 Antragsrecht und Antragsverfahren

(1) Jede natürliche oder juristische Person sowie rechtsfähige Personenvereinigung mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gemeindegebiet oder mit nachgewiesenem Bezug zur Gemeinde ist antragsberechtigt.

(2) Der Antrag auf Nutzung eines Nutzungsobjektes ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Sachgebiet Gebäudemanagement der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Gemeinde stellt ein Antragsformular bereit.

(3) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers sowie einer verantwortlichen Ansprechperson;
- gewünschter Raum und gewünschte Nutzungszeiträume (Datum, Beginn, Ende einschließlich Auf- und Abbauzeiten);
- Art und Zweck der Veranstaltung sowie voraussichtliche Teilnehmerzahl;
- benötigte Ausstattung oder technische Einrichtungen;
- Angaben zu geplanter Bewirtschaftung (Ausschank, Speisen);
- Erklärung, ob ein Eintrittsgeld oder Teilnahmebeitrag erhoben wird.

(4) Die Gemeinde kann weitere Nachweise verlangen, sofern dies zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlich ist (z. B. Vereinsregisterauszug, Konzept für Großveranstaltungen, Sicherheitskonzept).

(5) Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Nutzungszeitpunkt eingehen. Bei kurzfristigen Anträgen besteht kein Anspruch auf fristgerechte Bescheidung.

§ 6 Prüfung und Entscheidung (Bescheid)

(1) Die Gemeinde entscheidet über das Ob der Nutzungsgewährung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid). Der Bescheid ergeht innerhalb von zehn Werktagen nach vollständigem Eingang der Antragsunterlagen.

(2) Der Bescheid enthält:

- die Entscheidung über die Nutzungsgestattung (Genehmigung oder Ablehnung);
- bei Genehmigung: die wesentlichen Eckdaten (Raum, Datum, Zeit);
- bei Ablehnung: die tragenden Ablehnungsgründe und eine Rechtsbehelfsbelehrung;
- einen Hinweis, dass die endgültige Nutzungsgestattung erst mit Abschluss des Nutzungsvertrages nach § 9 wirksam wird.

(3) Die Gemeinde kann die Nutzungsgenehmigung unter Bedingungen oder Auflagen erteilen, insbesondere wenn dies zum Schutz der Einrichtung, der öffentlichen Sicherheit oder anderer Nutzerinteressen erforderlich ist.

(4) Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

§ 7 Priorität und Vergabegrundsätze

(1) Bei konkurrierenden Anträgen für denselben Zeitraum und Raum gilt grundsätzlich die zeitliche Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs (Prioritätsprinzip).

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde Veranstaltungen mit besonderem Gemeinwohlbezug, insbesondere Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen oder der Gemeinde selbst, bevorzugt berücksichtigen.

(3) Regelmäßige Nutzer (z. B. Vereine mit festem Jahresprogramm) können für wiederkehrende Termine eine Rahmenvereinbarung nach § 9 Abs. 3 beantragen.

§ 8 Rücknahme und Widerruf des Bescheides

(1) Die Gemeinde kann einen erteilten Bescheid widerrufen, wenn:

- nachträglich bekannt wird, dass Ablehnungsgründe nach § 4 vorlagen oder eingetreten sind;
- der Nutzungsberechtigte Auflagen nicht erfüllt;
- zwingende öffentliche Interessen, insbesondere eigener Raumbedarf der Gemeinde, dies erfordern.

(2) Im Fall des Widerrufs aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Nutzungsberechtigten liegen, werden bereits entrichtete Nutzungsentgelte erstattet.

(3) Die Rücknahme rechtswidrig erteilter Bescheide richtet sich nach den allgemeinen verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt III: Privatrechtliche Nutzungsmodalitäten

§ 9 Abschluss des Nutzungsvertrages

(1) Das Wie der Nutzung wird nach erteiltem Bescheid gemäß § 6 durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt. Die endgültige Nutzungsberechtigung entsteht erst mit beiderseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages.

(2) Der Nutzungsvertrag wird zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller geschlossen. Er konkretisiert die im Bescheid festgelegten Eckdaten und regelt insbesondere:

- genaue Raumzuweisung, Nutzungszeiten und Übergabemodalitäten;
- Nutzungsentgelt und Zahlungsmodalitäten (vgl. § 10);
- Kaution (vgl. § 11);

- Pflichten des Nutzungsberechtigten (Hausordnung, Verkehrssicherung, Reinigung);
- Haftungsregelungen und Versicherungspflichten;
- Sondernutzungen (Ausschank, Außenbereiche, Technik);
- Rückgabe des Raumes und Zustand bei Rückgabe;
- Vertragsstrafe bei Verstößen.

(3) Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen kann ein Rahmen-Nutzungsvertrag für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr abgeschlossen werden. Dieser bedarf einer erneuten Prüfung nach Ablauf.

§ 10 Nutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung der Versammlungsräume erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe des als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügten Entgeltverzeichnisses, welches Bestandteil des Vertrages ist.

(2) Das Entgelt ist vor Beginn der Nutzung zu entrichten, sofern im Nutzungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(3) Eine Befreiung von der Entrichtung eines Nutzungsentgeltes gilt für:

- a. Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeindevertretung Schönefeld, ihrer Ausschüsse und Fraktionen
- b. Sitzungen und Veranstaltungen der Ortsbeiräte der Ortsteile der Gemeinde Schönefeld
- c. Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönefeld
- d. Wahlveranstaltungen
- e. Veranstaltungen der in der Hauptsatzung festgelegten Beiräte
- f. Über weitere Entgeltbefreiungen entscheidet die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall.

(4) Bei kurzfristiger Absage durch den Nutzungsberechtigten (weniger als fünf Werktage vor der Veranstaltung) kann eine Stornogebühr nach Maßgabe des Nutzungsvertrages erhoben werden.

§ 11 Kautions

(1) Die Gemeinde kann im Nutzungsvertrag eine Kautions in Höhe des 3-fachen des vereinbarten Nutzungsentgeltes zur Absicherung von Schäden, Reinigungskosten und sonstigen Forderungen vereinbaren.

(2) Die Kautions ist spätestens am Tag der Raumübergabe zu hinterlegen. Sie wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Raumes und vollständiger Erfüllung der vertraglichen Pflichten zurückerstattet, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Veranstaltungsende.

§ 12 Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Raum schonend zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck zu nutzen. Er trägt während der Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht für den überlassenen Bereich.
- (2) Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde unzulässig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat den Raum nach der Veranstaltung in ordnungsgemäß gereinigtem und aufgeräumtem Zustand zurückzugeben. Nötigen Reinigungsmehraufwand trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle durch ihn, seine Mitarbeiter, Gäste oder Beauftragten verursachten Schäden in vollem Umfang.

§ 13 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden aus der Überlassung des Raumes nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Beschäftigten.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände, Technik oder sonstige Ausstattung des Nutzungsberechtigten.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 14 Hausordnung

Die Gemeinde erlässt eine Hausordnung für jeden Versammlungsraum. Die Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages. Sie regelt das Verhalten im Gebäude, Zugangszeiten, Lärmschutz sowie die Nutzung technischer Einrichtungen.

§ 15 Datenschutz

Die im Antragsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung des Antrags, zur Durchführung des Nutzungsverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Im Übrigen gelten die Datenschutzerklärung der Gemeinde sowie die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen dieser Satzung einen Versammlungsraum ohne gültige Nutzungsgenehmigung nutzt oder erteilte Auflagen wiederholt und trotz Abmahnung nicht beachtet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Laufende Nutzungsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet wurden, bleiben unberührt; sie richten sich für die Restlaufzeit nach dem bisherigen Recht.

Schönefeld, den 03.07.2026

Hentschel

Bürgermeister

SIEGEL

Anlage 1 – Entgeltverzeichnis

Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	45,00 €
Raumnutzung	
Brandenburgsaal im Rathaus	
pro Stunde	40,00 €
pro Tag	350,00 €
Hans-Grade-Saal im Rathaus	
pro Stunde	25,00 €
pro Tag	150,00 €
Versammlungsraum Bürgerhaus Schwalbenweg	
gesamt (kleiner & großer Raum)	
pro Stunde	40,00 €
pro Tag	175,00 €
pro Wochenende	350,00 €
klein (geteilter Raum)	
pro Stunde	15,00 €
pro Tag	75,00 €
pro Wochenende	150,00 €
groß (geteilter Raum)	
pro Stunde	25,00 €
pro Tag	100,00 €
pro Wochenende	200,00 €
Küchennutzung optional pro Anmietung	35,00 €
Kursräume Bürgerhaus Schwalbenweg	
Gebühren analog Versammlungsräume Bürgerhaus	
Versammlungsraum Wilhelm-Belger-Halle	
pro Stunde	25,00 €
pro Tag	100,00 €
Generationstreff Kiekebusch	
pro Tag	50,00 €
pro Wochenende	100,00 €
Seniorenclub Selchow	
pro Tag	50,00 €
pro Wochenende	100,00 €
Freizeittreff Rotberg	
pro Tag	50,00 €
pro Wochenende	100,00 €
Club der Junggebliebenen Waßmannsdorf	
pro Tag	50,00 €
pro Wochenende	100,00 €

Jugendclub Großziethen	
pro Tag	50,00 €
pro Wochenende	100,00 €
Außenbereich Kitas und Schulen durch Fördervereine	
pro Tag	20,00 €
Allgemeine Entsorgungspauschale (einmalig je Nutzungsfall)	5,00 €
Benutzung der vorhandenen Technik pro Tag	5,00 €
Zusätzliche Inanspruchnahme/ angefangene halbe Stunde	
Hausmeister	10,00 €
IT-Sachbearbeiter/ sonstiger Verwaltungsmitarbeiter	12,00 €

Zu den nach dieser Satzung erhobenen Benutzungsgebühren wird die Umsatzsteuer gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben, sofern und soweit die Gemeinde Schönefeld nach den Bestimmungen des § 2b Umsatzsteuergesetz als Unternehmerin tätig wird. Die Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (Optionsverlängerung) für juristische Personen des öffentlichen Rechts endet. Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist dies der 01. Januar 2027. Änderungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen bleiben vorbehalten. Sämtliche Nebenleistungen tragen die Last der Hauptleistung gem. UStR Nr. 3.10 wie § 3 UstG.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	30.06.2026	03.07.2026	07.07.2026	08.07.2026

Beschluss 365/2026

Beschluss über die Benutzungssatzung für öffentliche gemeindliche Räumlichkeiten der Gemeinde Schönefeld

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 03.07.2026

Hentschel

Bürgermeister

SIEGEL